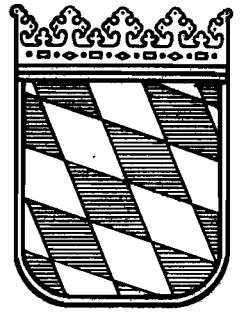


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Druck: Stürzel & Fehn, Kronach

J 1273 B

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Donnerstag

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. Zusätzlich ist die Kfz-Zulassungsstelle am Dienstag und Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr geöffnet. **Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-0** – Ttx 926180=LRAKC, Fax (09261) 90-211, Btx 0926190 *986400 # – Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Konto-Nr. 50054, Vereinigte Sparkassen Kronach (BLZ 771 51640) – Konto-Nr. 11890, Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt (BLZ 771 51980) – Konto-Nr. 16500, Raiffeisenbank Kronach (BLZ 770 69072) – Postgiro: 44207-851 Nürnberg (BLZ 76010085) – Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach (BLZ 771 51640) – Postgiro: 31274-856 Nürnberg (BLZ 76010085)

Nr. 51

13.12.1990

INHALTSVERZEICHNIS

- 211 Kreisstraßen des Landkreises Kronach
- 212 Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, dem 20. Dezember 1990, 8.30 Uhr
- 213 Härtegrade des Kronacher Trinkwassers
- 214 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 02.12.1990

- 215 Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Kronach für den Brunnen auf Flur-Nr. 385 der Gemarkung Mitwitz zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz

530 **211** 12.12.1990
Kreisstraßen des Landkreises Kronach

Der Kreistag Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, hat am 07.11.1990 beschlossen, die Gemeindeverbindungsstraße der Stadt Ludwigsstadt „KC 24 – Ziegelhütte – Landesgrenze“ vom km 0,000 bis km 1,145 zur Kreisstraße aufzustufen (Art. 7 BayStrWG).

Die Aufstufung erfolgt mit Wirkung vom 01. Januar 1991.

Die neue Kreisstraße erhält die Bezeichnung KC 33.

Neuer Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Kronach.

110-014 **212** 06.12.1990
Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, dem 20. Dezember 1990 – 8.30 Uhr** – findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach – Raum A – eine **Sitzung des Kreisausschusses** statt.

Tagesordnung

1. Informationen
2. Information über die Errichtung eines „Haus des Gastes“
3. Vermietung von Räumlichkeiten im Wasserschloß Mitwitz; Festlegung von Gebühren

- 4. Unvorhergesehenes
- 5. Sonstiges, Wünsche, Anregungen

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stadtwerke Kronach **213** 07.12.1990
Härtegrade des Kronacher Trinkwassers

Gemäß § 8 des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 geben die Stadtwerke Kronach bekannt, daß in Kronach, Neuses, Ziegelerden, Gehülz, Glosberg, Knelendorf und Gundelsdorf Trinkwasser mit 7,1 – 14° dH zur Verteilung kommt.

Dies entspricht dem 2. Härtebereich.

In Friesen und Dörfles wird Trinkwasser mit 18,7° dH zur Verteilung gebracht, was dem 3. Härtebereich entspricht.

Aus der auf den Waschmittelpackungen aufgedruckten Tabellen kann die erforderliche Waschmittelmenge abgelesen werden.

Kronach, 07. Dezember 1990
STADTWERKE KRONACH

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Kronach für den Brunnen auf Flur-Nr. 385 der Gemarkung Mitwitz zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz

vom 20. November 1990

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes –BayWG– (BayRS 753–1–I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33) folgende

V e r o r d n u n g :**§ 1****Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz, Brunnen auf Flur-Nr. 385 der Gemarkung Mitwitz, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

kung Mitwitz, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umfaßt eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 385, Gemarkung Mitwitz.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Flur-Nrn. 386 und 387/1 sowie Teile der Flur-Nrn. 380, 382 (Gewässer), 385 und 387 der Gemarkung Mitwitz.

Weiterhin umfaßt die engere Schutzzone Teile der Flur-Nrn. 321 (Weg), 322, 322/2, 323, 323/2, 324, 325, 326, 327, 328, 329 und 367 der Gemarkung Neundorf.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke der Flur-Nrn. 377, 379, 382/2 (Gewässer), 384, 388, 389, 389/3, 390 und Teile der Flur-Nrn. 375, 376, 378, 380, 381 (Teich), 382 (Gewässer), 385, 387 und 391 der Gemarkung Mitwitz.

Die weitere Schutzzone umfaßt weiterhin die Grundstücke der Flur-Nrn. 314, 318, 328/2, 329/2, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 345/2, 346, 347, 349, 350, 351, 361, 362, 363, 364, 365, 366 (Teich), 368, 369, 370, 370/3, 317 sowie Teile der Flur-Nrn. 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 319, 320 (Weg), 321 (Weg), 322/2, 323, 323/2, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 367, 370/2 und 395 (Weg) der Gemarkung Neundorf.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Kronach und beim Markt Mitwitz niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

(8) Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Mitwitz überschneidet sich im nordwestlichen Teil mit dem mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 21.01.1987, Nr. 430 - 863 (LkrAB1 Nr. 8 vom 19.02.1987) festgesetzten Wasserschutzgebiet für die geplanten Tiefbrunnen VII und VIII des Freistaates Bayern im Steinachtal.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbbringung mit FaB	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfrucht-anbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldüngern, Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3. Kläranlagen			
Entspricht Zone			
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzu-richten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
--	-----------------	--	--

* auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Soweit § 2 Abs. 8 dieser Verordnung zutrifft, gelten für diese Grundstücke jeweils die verschärften Verbote oder nur beschränkt zulässigen Handlungen der beiden Wasserschutzgebietsverordnungen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschrif-

ten verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweis-zeichen bzw. Umzäunung kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Setzt ein Verbot nach § 3 dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursach-ten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Aus-gleich nach Landesrecht zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geld-buße bis zu hunderttausend Deutsche Mark beleggt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-machung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 20. November 1990

Landratsamt:

Dr. S c h n a p p a u f

Landrat

Anlage

zur Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 20.11.90, Nr. 360-863-36/90

Kronach, 20.11.1990
Landratsamt:

Dr. Schnappauf
Landrat

Dr. Schnappauf
Landrat



Legende:

- W I M Fassungsbereich Brunnen Mitwitz
W II M engere Schutzzone Brunnen Mitwitz
W III M weitere Schutzzone Brunnen Mitwitz

Vermutliche Hauptgrundwasserfließrichtung

festgesetztes Schutzgebiet "Steinachtal"

Träger: Freistaat Bayern

Brunnen VII und VIII

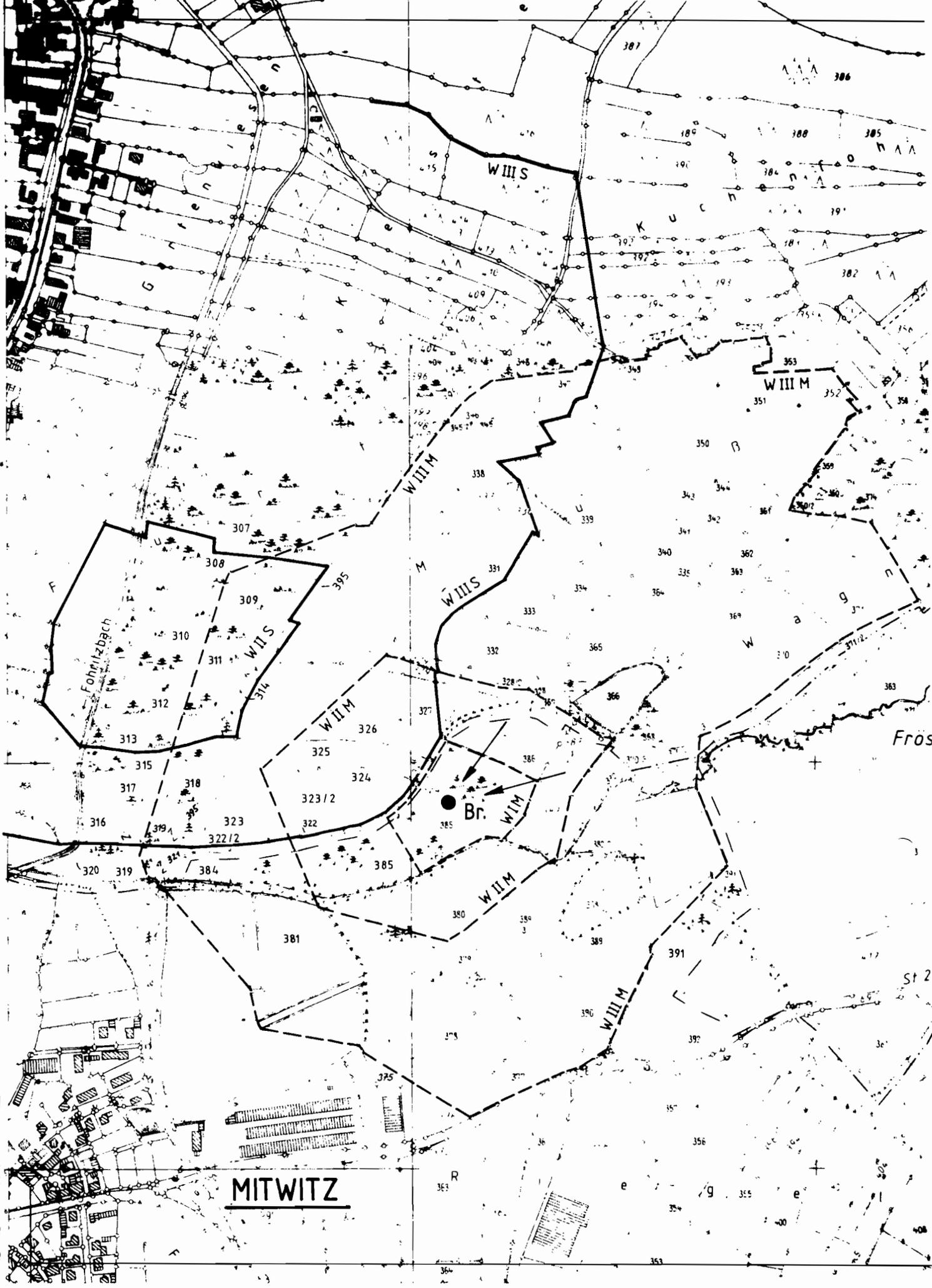
Table with 2 main columns: Vorhaben (Schutzgebietsvorschlag für den Brunnen des Marktes Mitwitz, Lkr. Kronach) and Anlage (Plan-Nr., Tag, Name). Includes Maßstab 1:5000 and Lageplan.

Hof, 11.5.1990
Wasserwirtschaftsamt

Neundorf

MITWITZ

1-12 15



MITWITZ